

PETITIONSAUSSCHUSS

Rechtsanwalt
Herrn
Jörg Jablonowski
Domplatz 9
06618 Naumburg

BEARBEITET VON Frau Deon

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

TEL. +49 391 560-

MAGDEBURG

6-U/00024-D000005

1211

26 . Januar 2012

**Bescheid zu Ihrer Petition Nr. 6-U/00024;
Schutz von Alleeen**

Sehr geehrter Herr Jablonowski,

der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt hat Ihre Petition in seiner 10. Sitzung am 12. Januar 2012 abschließend behandelt. Im Ergebnis der Beratung wird der Petitionsausschuss dem Landtag empfehlen, Ihre Petition für erledigt zu erklären. Dies erfolgt mit einer Beschlussempfehlung in Form einer Sammelübersicht, die halbjährlich dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt wird. Die nächste Vorlage an den Landtag erfolgt voraussichtlich im Juni/Juli 2012.

Vorab teilen wir Ihnen die Begründung zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses mit. Sollte der Landtag der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses folgen, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil derzeit keine Verstöße gegen den besonderen Alleenschutz des § 21 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG) vorliegen.

Sie wenden sich mit Ihrer Petition gegen Planungen der Städte Weißenfels und Naumburg, die im Rahmen innerstädtischer Umgestaltungsmaßnahmen die Beseitigung von Alleebäumen vorsehen. Weiterhin fragen Sie, inwieweit die Planungen beider Städte gegen den besonderen Schutz von Alleeen gemäß § 21 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) verstoßen, ob das Land Sachsen-Anhalt bei einem Verstoß gegen das geltende Naturschutzgesetz weiterhin die Möglichkeit der Förderung der Vorhaben vorsieht und welche Sanktionsmöglichkeiten bei einem Verstoß gegen das Naturschutzgesetz seitens des Landes bestehen.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung in Ihrer Petitionssache berichten lassen.

Planungen der Städte Weißenfels und Naumburg

Die von Ihnen angesprochenen Bauplanungen unterliegen der baurechtlichen Planungshoheit der Gemeinde.

Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Planung auch zu klären, ob bei den vorgesehenen Maßnahmen eine Allee im Sinne des § 21 NatSchG LSA betroffen ist. Geschützt sind nach § 21 Abs. 1 NatSchG LSA Alleeen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und an Feldwegen.

Für den Fall, dass Baumbestände unter den § 21 NatSchG LSA fallen, ist die entsprechende untere Naturschutzbehörde für eine ggf. zu erteilende Befreiung von den Verboten des § 21 NatSchG LSA zuständig.

Stadt Weißenfels – Umgestaltung der Promenade

Der Burgenlandkreis ist von der Stadt Weißenfels im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu den einschlägigen Vorhaben, insbesondere mit den Planunterlagen

a) „Umgestaltung der Promenade in Weißenfels“ vom 28. April 2010 und

b) „Abwasseranlage Promenade – Busbahnhof, 1 BA, Mischwasserkanal“ vom 18. November 2010 beteiligt worden.

Der Burgenlandkreis als untere Naturschutzbehörde hat in seiner Stellungnahme zu a) sowohl auf den Schutz der vorhandenen Gehölze als auch auf den notwendigen Ersatz der Gehölze mit standortgerechten heimischen Arten hingewiesen. In der Stellungnahme zu b) verwies der Burgenlandkreis auf die einschlägige Baumschutzsatzung der Stadt Weißenfels vom 23. Juli 1998.

Die von der Stadt Weißenfels vorgelegten Planungen sowie die vom Burgenlandkreis abgegebenen Stellungnahmen erfolgten zum Zeitpunkt der Gültigkeit des NatSchG LSA in der Fassung vom 23. Juli 2004. Die Regelungen zum Schutz von Alleeen treten demgegenüber erst mit dem NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010 in Kraft. Die Planungen der Stadt Weißenfels, wie auch die Stellungnahmen des Burgenlandkreises konnten dementsprechend den Verweis auf § 21 NatSchG LSA neue Fassung nicht enthalten und somit zum damaligen Zeitpunkt auch nicht gegen den besonderen gesetzlichen Alleenschutz verstoßen.

Da die vorgesehenen Maßnahmen sich derzeit nicht in der Umsetzungsphase befinden, erübrigt sich die Frage nach möglichen Sanktionsmaßnahmen und etwaigen Auswirkungen auf den Einsatz von Fördermitteln.

Bei dem von Ihnen angesprochenen Baumbestand an der Promenade in Weißenfels handelt es sich nach Bewertung durch den Burgenlandkreis in Abstimmung mit dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt um eine Allee im Sinne des § 21 NatSchG LSA. Die Stadt Weißenfels benötigt somit nunmehr für Maßnahmen zur Beseitigung des Baumbestandes eine Befreiung von den Verboten des § 21 Abs. 1 NatSchG LSA durch die zuständige untere Naturschutzbehörde. Ein entsprechender Antrag liegt dem Burgenlandkreis bisher nicht vor.

Stadt Naumburg - Umgestaltung des Domplatzes

Der Planungsprozess der Stadt Naumburg zur Umgestaltung des Domplatzes ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Es wurden bisher lediglich mehrere Gestaltungsvarianten erarbeitet und diese in Gremien sowie mit der Bürgerschaft diskutiert. Eine Beteiligung des Burgenlandkreises als untere Naturschutzbehörde erfolgte bisher noch nicht.

Die Stadt Naumburg hat erklärt, im weiteren Planungsprozess nicht mehr die Fällung des vorhandenen Baumbestandes verfolgen zu wollen. In einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates der Stadt Naumburg, voraussichtlich im Februar 2012, soll die Entscheidung für den Planungsvorschlag zur Neugestaltung des Domplatzes bei Erhaltung der Allee getroffen wer-

den. Somit erübrigt sich ebenfalls die Frage möglicher Sanktionsmaßnahmen und etwaiger Auswirkungen auf den Einsatz von Fördermitteln.

Andernfalls benötigte die Stadt Naumburg ebenfalls eine Befreiung von den Verboten des § 21 Abs. 1 NatSchG LSA durch die untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises.

Auswirkungen des Verstoßes gegen das NatSchG LSA auf die Förderung von Vorhaben

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Fördermittel ausschließlich für Vorhaben, die den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen den besonderen Schutz von Alleen gemäß § 21 NatSchG LSA

Bei Verstößen gegen den besonderen Schutz von Alleen gemäß § 21 NatSchG LSA gelten als Sanktionsmaßnahme die Bußgeldvorschriften nach § 34 NatSchG LSA in Verbindung mit § 69 Abs. 7 BNatSchG.

Schlussfolgerungen

Die von Ihnen angesprochenen Maßnahmen zur Fällung von Bäumen in der Stadt Weißenfels befinden sich derzeit noch nicht in der Umsetzungsphase. Für die Fällung der Bäume, die nunmehr unter den Schutz des § 21 NatSchG LSA fallen, benötigt die Stadt Weißenfels eine Genehmigung durch die Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises. Ein entsprechender Antrag liegt zurzeit dort nicht vor.

Die Stadt Naumburg hat die Varianten zur Gestaltung des Domplatzes bisher nur intern diskutiert. Die Stadt Naumburg wird bei der Gestaltung des Domplatzes den vorhandenen Baumbestand erhalten. Auf der nächsten Gemeinderatssitzung soll ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Es liegen somit in den angezeigten Fällen derzeit keine Verstöße gegen den besonderen Alleenschutz des § 21 NatSchG LSA vor, die entsprechende Restriktionen für den Einsatz von Fördermitteln oder Sanktionsmaßnahmen nach sich ziehen müssten.

In seiner Sitzung hat sich der Petitionsausschuss der Stellungnahme der Landesregierung angeschlossen.

Im Übrigen bleibt es Ihnen unbenommen, sich bei Bedarf jederzeit wieder im Rahmen einer Petition an den Petitionsausschuss zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Joachim Mewes
Ausschussvorsitzender